

Antragssteller eine Substanziierungs- und Begründungspflicht ihrer Eingabe auferlegen, machen aber auch deutlich, dass es nicht die Aufgabe des Staatsgerichtshofes ist, Aufklärung «ins Blaue hinein» zu betreiben.¹⁰¹⁸

C. Begriff und Auswirkungen des Untersuchungsgrundsatzes auf den Verfassungsprozess

1. Begriff

Der Untersuchungsgrundsatz kann auf zweierlei Arten umschrieben werden: Positiv in dem Sinne, dass die Beweise von Amtes wegen erhoben werden und negativ, dass das Gericht weder auf die von den Verfahrensparteien gestellten Beweisanträge beschränkt noch an deren zugestandene Tatsachen gebunden ist.¹⁰¹⁹

2. Auswirkungen

Aus dem Untersuchungsgrundsatz folgt, dass der Staatsgerichtshof den rechtserheblichen Sachverhalt von sich aus richtig und vollständig abzuklären hat.¹⁰²⁰ Dabei darf er sich nur auf Sachumstände stützen, von deren Vorhandensein er sich selbst überzeugt hat. Er darf Sachumstände heranziehen, die von keiner Verfahrenspartei erwähnt werden und ist nicht an das Parteivorbringen gebunden.¹⁰²¹ Der Staatsgerichtshof bestimmt, welche Tatsachen im Verfahren zu erörtern sind und ob über sie Beweis zu erheben ist.¹⁰²² Insofern gilt im Verfassungsprozess wie im Strafprozess der Grundsatz der materiellen Wahrheit.¹⁰²³

1018 So für Deutschland Benda/Klein, S. 112, Rz. 255.

1019 Siehe Hagen, S. 97.

1020 Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 174, Rz. 905; vgl. auch Engelmann, S. 54 und Schlaich/Korioth, S. 46, Rz. 60.

1021 Vgl. Rhinow/Koller/Kiss, Öffentliches Prozessrecht, S. 174, Rz. 904 f. und Engelmann, S. 54.

1022 Vgl. für Deutschland Engelmann, S. 54 und Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 57, Rz. 49.

1023 Siehe für das Strafprozessrecht etwa Seiler, Strafprozessrecht, S. 112, Rz. 426.